

SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**
 öffentlich am 15.12.2014

Drucksache Nr. **2014/253**
 Federführung Stadtkämmerei
 Sachbearbeiter Petra Friedrich
 Stand 18.11.2014
 Aktenzeichen 700.0
 Mitwirkung

EigB Städt. Abwasserwerk - Festsetzung neuer Abwasser- und Entsorgungsgebühren zum 01.01.2015

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung. Er tut dies auf der Grundlage der hier ebenfalls beigefügten Kalkulation mit allen darin enthaltenen Berechnungen und Annahmen.
2. Nach Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses (vgl. Drucksache Nr. 2014/245) besteht im Gebührenhaushalt 2013 noch eine ausgleichspflichtige Überdeckung. Diese soll in die Gebührenkalkulation 2015 zu 20% eingestellt werden.

	Abwasser zentral gesamt	Schmutzwasser Kanalbereich	Schmutzwasser Klärbereich	Niederschlags- wasser
neu auszugleichende (=Kostenüberdeckung)	207.488,83	38.381,48	126.050,69	43.056,66
in 2015 wird verrechnet (20%)	41.497,00	7.676,00	25.210,00	8.611,00

Von der neu ausgleichsfähigen Kostenüberdeckung aus 2013 werden in die Gebührenkalkulation ein Anteil in Höhe von 41.497 € (entspricht einem Anteil von 20%) eingestellt. Die restliche Überdeckung kann bis zum Jahr 2018 noch ausgeglichen werden.

3. Die Abwassergebührensätze gem. § 42 AbwS (zuletzt geändert am 07.10.2013) werden ab 01.01.2015 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	2,09 €/m ³	bisher: 2,30 €/m ³
Schmutzwassergebühr ermäßigt (nur Kanaleinleitung)	0,65 €/m ³	bisher: 0,74 €/m ³

Gebühr für Einleitungen nach § 42 Abs. 4 AbwS	0,45 €/m ³	bisher: 0,56 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,36 €/m ²	bisher: 0,39 €/m ²
Nachrichtlich: einheitl. Abwassergebühr	2,68 €/m ³	bisher: 2,96 €/m ³

- Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben. Er tut dies auf der Grundlage der hier ebenfalls beigefügten Kalkulation mit allen darin enthaltenen Berechnungen und Annahmen.
- Nach Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses der dezentralen Abwasserbeseitigung (vgl. Drucksache Nr. 2014/245) besteht noch eine ausgleichspflichtige Überdeckung. Diese soll in die Gebührenkalkulation 2015 zu 100 % eingestellt werden.

neu auszugleichende (=Kostenüberdeckung)	593,40 €
in 2015 wird verrechnet (100%)	593,40 €

Die Kostenüberdeckung wird in voller Höhe in die Gebührenkalkulation 2015 eingestellt.

- Die Entsorgungsgebühren gem. § 9 der Entsorgungssatzung (zuletzt geändert am 07.10.2013) werden ab 01.01.2015 wie folgt festgesetzt:

Abfuhr- und Entsorgungsgebühr:		
Kleinkläranlagen	47,81 €/m³	bisher: 50,61 €/m³
geschlossene Gruben	15,43 €/m³	bisher: 15,71 €/m³
reine Entsorgungsgebühr:		
Kleinkläranlagen	25,80 €/m³	bisher: 28,60 €/m³
geschlossene Gruben	2,58 €/m³	bisher: 2,86 €/m³

Sachdarstellung

- Bei der Gebührenkalkulation im Abwasserbereich gilt das sog. Kostendeckungsprinzip, das heißt es ist eine Kostendeckung von maximal 100% anzustreben. Kostenüberdeckungen müssen, Kostenunterdeckungen können gem. Kommunalabgabengesetz innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen werden. Die gebührenrechtlichen Ergebnisse sind seit Einführung der gesplitteten Abwassergebühr getrennt für Schmutzwasser-Kanalbereich, Schmutzwasser-Klärbereich und Niederschlagswasserbereich zu ermitteln. Die gebührenrechtlichen Ergebnisse bis zum Jahre 2012 sind alle ausgeglichen worden. Von dem gebührenrechtlichen Ergebnis 2013 werden 20 % in die Gebührenkalkulation 2015 eingestellt. Der restliche Anteil des Ergebnisses 2013 kann in nächste Gebührenkalkulationen bis zum Jahr 2018 eingestellt werden.
- Die Abwassergebühren wurden anhand der Planzahlen, die dem Entwurf des Wirtschaftsplans des Abwasserwerkes entnommen wurden, berechnet (vgl. Anlage 2 h). Kalkulationszeitraum ist das Jahr 2015. Die Grundsätze der Gebührenkalkulation, wie sie mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr eingeführt wurden, wurden beachtet. Bei einer angenommenen Schmutzwassermenge von 1.241.000 m³ und einer gewichteten Versiegelungsfläche von 2.000.000 m² ergeben sich für die einzelnen

Gebührenarten folgende Beträge:

2.1 Schmutzwasser

2.1.1. Kanalbereich = 0,65 €/m³

2.1.2. Klärwerksbereich = 1,44 €/m³

2.2 Niederschlagswasser = 0,36 €/m²

3. Entsorgungsgebühren

Die Gebühren der dezentralen Entsorgung für geschlossene Gruben und Kleinkläranlagen werden ebenfalls angepasst. Die Kosten für das Abfuhrunternehmen blieben unverändert. Ein Ausgleich der Kostenüberdeckungen der Vorjahre (2012 und 2013) erfolgt zu 100 %. Zudem ergab sich eine geringere, gewichtete Abwassermenge, so dass sich hieraus eine niedrigere Kläranlagengebühr i.H.v. 1,29 €/m³ (bisher 1,71 €/m³) ergibt (Berechnung siehe Anlage 2 g).

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich die oben dargestellten finanziellen Auswirkungen.

Anlagen

Ermessensentscheidungen (Anlage 1)

Gebührenkalkulation (Anlage 2)

Änderung der Abwassersatzung (Anlage 3)

Änderung der Entsorgungssatzung (Anlage 4)